

schaftlichen Erfordernisse mit den persönlichen Interessen. Das schließt nicht aus, daß es in Einzelfällen zu Konflikten kommt, zu deren Lösung die Hilfe staatlicher Organe erforderlich ist.

Sofern es sich hierbei um die Wahrung und Durchsetzung von Vermögensinteressen der Genossenschaft gegenüber ihren Mitgliedern und umgekehrt handelt, sind — von Ausnahmen abgesehen — die Gerichte für die Sicherung bzw. Wiederherstellung der Gesetzlichkeit zuständig (§§ 17 Abs. 4, 28 LPG-Ges.). Dabei sind sie befugt, Beschlüsse der genossenschaftlichen Organe vermögensrechtlichen Charakters inhaltlich zu überprüfen. Dagegen überprüfen die Gerichte nicht den Inhalt von Beschlüssen, die nichtvermögensrechtlicher Natur sind, sowie solche Beschlüsse in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, die ausschließlich durch genossenschaftliche Organe entschieden werden<sup>2</sup>. Diese Überprüfung ist Aufgabe der Landwirtschaftsräte.

Die Praxis zeigt, daß einige Gerichte insoweit nicht immer eine exakte Abgrenzung vornehmen. So hat sich das Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt unzulässigerweise nicht an den Beschluß der Mitgliederversammlung gehalten, mit dem der Modus für die Errechnung der Hektar-Umlage festgelegt worden war, obwohl nach Ziff. 54 Abs. 2 Buchst. k MSt I für die Verteilung der Einkünfte ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig ist. Fehlerhaft war auch, daß das Bezirksgericht Gera überprüft hat, ob der Verklagte noch Mitglied der Genossenschaft war, obwohl unzweifelhaft die Mitgliederversammlung der Austrittserklärung widersprochen hatte.

Haben die Gerichte Bedenken gegen den Inhalt von Beschlüssen, so müssen sie sich mit dem Kreislandwirtschaftsrat in Verbindung setzen und ihn um Überprüfung ersuchen, sofern die Genossenschaft nicht bereit ist, ihre Entschliebung zu korrigieren. An die Entscheidung des Landwirtschaftsrates sind die Gerichte gebunden.

Andererseits sind die Gerichte gehalten, ihre Entscheidungsbefugnis nach § 28 LPG-Ges. auch auszuschöpfen. Das hat das Kreisgericht Wolmirstedt unterlassen, als es den Antrag einer Genossenschaft auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegen ein Mitglied, das widerrechtlich Land der Genossenschaft individuell bewirtschaftete, nicht entgegennahm, sondern die Sache an den Landwirtschaftsrat übergab.

Bei der Entscheidung über die geltend gemachte Forderung sind die Gerichte aber auch befugt, Beschlüsse vermögensrechtlicher und nichtvermögensrechtlicher Natur auf ihr ordnungsgemäßes Zustandekommen (Ziff. 55 Abs. 1 MSt I, Ziff. 34 Abs. 1 MSt II, Ziff. 58 Abs. 1 MSt III) zu überprüfen, soweit sie die Anspruchsgrundlage berühren. Die Überprüfung hat zu erfolgen, wenn sich die Beschlußunfähigkeit der Mitgliederversammlung aus den Akten ergibt oder von den Parteien eingewendet wird.

Nach den Musterstatuten ist die Mitgliederversammlung beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und einfache Stimmenmehrheit erreicht wird. Über die Rechtsfolgen der Beschlüsse, die nicht auf dieser Grundlage gefaßt wurden, gibt es in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft unterschiedliche Auffassungen. Sie konzentrieren sich darauf, ob solche Beschlüsse von Anfang an nichtig sind oder ob sie zunächst Rechtswirksamkeit haben, aber durch die Landwirtschaftsräte aufgehoben werden können.

Das Oberste Gericht hat in seinem Urteil vom 30. Juni 1964 - 1 Zz 1/64 - (NJ 1964 S. 569) den Rechtssatz aufgestellt, daß es von den genannten Erfordernissen keine

Ausnahme gebe und Beschlüsse, die ihnen nicht entsprechen, nichtig seien; sie dürften deshalb einer gerichtlichen Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden. Während diese Entscheidung die Frage einer Auslegung der Bestimmungen der Musterstatuten nicht aufwarf, sind seither Auffassungen bekannt geworden, die die Notwendigkeit der Auslegung dieser Bestimmungen und ihre Anwendung unter Berücksichtigung der ideologischen und ökonomischen Entwicklungsbedingungen in der Landwirtschaft bejahen. Das Präsidium des Obersten Gerichts hat sich gründlich mit diesen Auffassungen auseinandergesetzt und schlägt dem Plenum vor, die im obengenannten Urteil des Obersten Gerichts vertretene Ansicht aus folgenden Gründen aufzugeben:

Die Musterstatuten enthalten inhaltlich übereinstimmend die Regelung (Ziff. 55 MSt I, Ziff. 34 MSt II, Ziff. 58 MSt III), daß Beschlüsse der Mitgliederversammlung und anderer Organe der Genossenschaft, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder Statuten verstoßen und deshalb einen Mißbrauch der innergenossenschaftlichen Demokratie darstellen, durch den zuständigen Kreislandwirtschaftsrat aufgehoben werden können, wenn die Mitgliederversammlung es nicht selbst tut. Hieraus ergeben sich zwei Probleme:

1. Sind die jeweiligen Absätze der Ziff. 55 MSt I, 34 MSt II, 58 MSt III voneinander unabhängige Regelungen oder besteht zwischen ihnen ein notwendiger innerer Zusammenhang mit der Folge, daß Beschlüsse, die Abs. I verletzen, unter die Regelung des Abs. 2 — beim MSt II unter Abs. 3 — fallen, was bedeuten würde, daß sie trotz Formmangels solange rechtswirksam sind, bis sie aufgehoben werden?

2. Ist die Überprüfung ausschließliches Recht des Landwirtschaftsrates oder hat auch das Gericht dieses Recht in den Fällen, in denen es für die Entscheidung eines LPG-Rechtsstreits zuständig ist?

Bei der Beantwortung dieser Fragen muß von den Besonderheiten der schrittweisen Einführung des neuen ökonomischen Systems in der sozialistischen Landwirtschaft ausgegangen werden. Dabei treffen staatliche Planaufgaben, die demokratische Mitwirkung der Mitglieder in allen Entwicklungsfragen der LPG und die mehr oder weniger gesellschaftlich gerechtfertigten individuellen Interessen einzelner Mitglieder zusammen. Insgesamt geht es um die Durchsetzung des einheitlichen sozialistischen Reproduktionsprozesses in der Landwirtschaft, für dessen Leitung nach Abschn. V des Erlasses des Staatsrates über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems vom 2. Juli 1965 (GBl. I S. 159 ff.) die Landwirtschaftsräte verantwortlich und zuständig sind.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen haben zum überwiegenden Teil solche für die Gestaltung des Reproduktionsprozesses bedeutsamen Grundfragen zum Inhalt, wie sie sich aus Ziff. 54 Abs. 2 MSt I, Ziff. 33 Abs. 3 MSt II und Ziff. 57 Abs. 2 MSt III ergeben. Nur in sehr geringem Umfang betreffen sie vermögensrechtliche Angelegenheiten zwischen den Genossenschaften und ihren Mitgliedern. Die Feststellung, die Mitgliederversammlung sei nicht beschlußfähig gewesen, kann bei Beschlüssen zur Gestaltung des Reproduktionsprozesses zu unmöglichen Ergebnissen führen.

So stand z. B. in einer LPG im Kreis Luckau der Anschluß der Genossenschaft an eine Kooperationsgemeinschaft zur Diskussion. Einzelne Mitglieder hatten Bedenken gegen die Kooperation, weil sie „fürchteten“, daß dadurch fortschrittliche Erfahrungen mit der Bewertung und Vergütung der Arbeit und der Arbeitsorganisation usw. auch auf ihre Genossenschaft angewandt werden könnten. Um den Beitritt ihrer Genossenschaft zur Kooperationsgemeinschaft zu Fall zu brin-

<sup>2</sup> Vgl. Ziff. 55 Abs. 2 MSt I, Ziff. 34 Abs. 3 MSt II, Ziff. 58 Abs. 2 MSt III; ferner OG, Urteil vom 18. Februar 1965 - 1 Zz 1/65 — NJ 1965 S. 430).